

STATUTEN

I Allgemeines

1. Name und Sitz

- Unter dem Namen Invenio besteht ein Verein nach Art. 60 ff.ZGB mit Sitz in Nidau.
- Der Verein ist gemeinnützig.

2. Zweck

- Der Verein Invenio bietet vielfältige Aktivitäten an, die der Entwicklung und dem körperlichen und geistigen Wohlbefinden von Jugendlichen und jungen Erwachsenen förderlich sind.
- Er unterstützt kirchliche Gemeinden¹ im Seeland und organisiert in Absprache oder Zusammenarbeit mit beteiligten kirchlichen Gemeinden vielfältige Angebote für die Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene.
- Er will Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit bieten, Gemeinschaft zu erleben.
- Er will Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Entwicklung zu selbständigen und verantwortlichen Personen im sozialen, kulturellen und politischen Kontext der Schweiz fördern.
- Er will Sport und Bewegung sowie Musik und Kulturelle Bildung fördern, indem Jugendliche und junge Erwachsene in die Mitverantwortung und Mitgestaltung von Angeboten und Lagern einbezogen werden. Mit sinnvollen Erlebnissen und positiven Erfahrungen sollen junge Menschen für ein Engagement in der kirchlichen Jugendarbeit begeistert werden. Jugendliche und junge Erwachsene lernen durch die Gemeinschaft soziale Umgangsformen, können Teamfähigkeit entwickeln und lernen Verantwortung zu übernehmen.
- Er orientiert sich am Leben und an der Botschaft Jesus Christi. Er lässt sich leiten von Glauben an Gott, von seiner Liebe zu uns Menschen und zu seiner Schöpfung. Junge Menschen sollen erfahren, aus welcher Freiheit Jesus lebte, und wie sein befreiendes Handeln Menschen mit sich selbst, mit anderen Menschen, der Mitwelt und mit Gott verbindet.
- Er will den Bedürfnissen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit ganzheitlichen Angeboten begegnen sowie Partizipation fördern und sie bei der Verwirklichung ihrer Anliegen unterstützen.

¹ Damit alle christlichen Kirchen mitmachen können, solange sie die Statuten akzeptieren (Katholisch, Freikirchen, ...)

3. Verbindungen, Zusammenarbeit und Grundlagen

- Der Verein Invenio arbeitet mit den als Mitglieder angeschlossenen kirchlichen Gemeinden zusammen.
- Der Verein vernetzt sich mit geeigneten Akteuren für die kirchliche Jugendarbeit und kann befristet oder regelmässig mit Partnern zusammenarbeiten.
- Er verpflichtet sich insbesondere bei Outdoor und sportlichen Angeboten die Richtlinien und Weisungen von Jugend und Sport einzuhalten.
- Für die Tätigkeit verpflichtet sich der Verein der «Charta christlicher Kinder- und Jugendarbeit» und der «Ethik-Charta von Swiss Olympic»

II Mitgliedschaft

4. Mitgliedschaft

- Der Verein Invenio kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglied von Organisationen und Fachverbänden werden, die dem Verein helfen, seine Zwecke zu erreichen.

5. Mitglieder

Der Verein Invenio unterscheidet folgende Mitglieder:

1. Aktivmitglieder:

- a) Sind beteiligte kirchliche Gemeinden
- b) Die Aktivmitglieder haben Stimmrecht. Die beteiligten kirchlichen Gemeinden haben je eine Stimme.
- c) Mit ihrer Mitgliedschaft verpflichten sie sich zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Ideellen und finanziellen Unterstützung des Vereins.
- d) Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- e) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- f) Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann auf das Ende jedes Kalenderjahres unter Beachtung einer Frist von 6 Monaten schriftlich erfolgen.

2. Gönnermitglieder ohne Stimmrecht:

- a) Sind alle Jugendliche und junge Erwachsene, die regelmässig oder einmal jährlich an den Angeboten teilnehmen und gleichzeitig in leitender Funktion zur Umsetzung der Vereinsziele tätig sind. Gönnermitglieder haben Antrags- und Mitspracherecht. Diese Mitgliedschaft endet von Seiten des Gönnermitglieds bei Kündigung oder bei Niederlegen ihrer leitenden Funktion.

- b) Dies können private und juristische Gönner sein, welche den Verein materiell oder finanziell regelmässig, mindestens einmal jährlich, unterstützen.
- c) Die Gönnermitglieder haben beratende Stimme bei der Mitgliederversammlung.

III Organisation

6. Organe

Die Organe des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

a) Mitgliederversammlung

7. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Frühling statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 6 Wochen im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen. Gönner können beratend teilnehmen.
2. Über die Geschäfte beschliesst die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr. Für die Beschlussfähigkeit ist kein Quorum nötig.
3. Die Mitgliederversammlung beschliesst über:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vorstandes, sowie der Kontrollstelle

- f) Festlegung der Kriterien für die Stimmkraft die kirchlichen Gemeinden
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages der kirchlichen Gemeinden
- h) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- i) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Änderung der Statuten
- l) Entscheid über Ausschlüsse von Gönnermitgliedern als Rekursstelle.
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

b) Vorstand

8. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
 - a) Mindestens 2 Delegierte Personen aus den angeschlossenen kirchliche Gemeinden.
 - b) Mindestens 2 Gönnermitglieder, welche sich aktiv für den Vereinszweck engagieren.
 - c) Delegierte Jugendarbeitende der angeschlossenen kirchlichen Gemeinden, welche mit Ressourcen für die Ziele des Vereins ausgestattet sind.
 - d) Aus Beisitzern mit beratenden Stimmen: Jungen Erwachsenen, die sich im Verein engagieren und Jugendarbeitenden ohne Ressourcen und Delegation der kirchlichen Gemeinden.
2. Mit Ausnahme des Präsidenten, der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Folgende Ressorts sind im Vorstand vertreten: Präsidium, Administration, Finanzen.
3. Dem Vorstand stehen im Rahmen des Zweckartikels alle Kompetenzen zu, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

5. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
6. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Jugendarbeitende der kirchlichen Gemeinden können ihr Engagement gemäss Regelungen ihres Arbeitgebers ausüben.
8. Er erlässt nach Bedarf Reglemente und Weisungen, z.B. für Projekte und Lager
9. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
10. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Diese dürfen keine Gönnermitglieder des Vereins sein. Er kann für junge Menschen jedoch ein Vorpraktikum/Volontariat einrichten.
11. Der Vorstand kann Gönnermitglieder aus dem Verein ausschliessen, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln. Dem Mitglied steht das Rekurs Recht zu.

c) Revisionsstelle

9. Revisionsstelle

1. Die Revision obliegt einem oder mehreren Revisoren/Revisorinnen, welche aus den Aktivmitgliedern gestellt werden (z.B. Kirchgemeindeverwaltung).
2. Der Mitgliederversammlung ist die Erfolgsrechnung und die Bilanz vorzulegen. Zum Vereinsvermögen gehört auch das Vereinsinventar.

IV Finanzen

10. Mittel

1. Der Verein Invenio verfügt über folgende finanzielle Mittel:
 - Die Mitgliederbeträge der angeschlossenen kirchlichen Gemeinden
 - Die Mitgliederbeiträge der Gönner
 - Beiträge von staatlichen, kirchlichen und privaten Organisationen
 - Spenden aller Art
 - Eigenerwirtschaftete Einnahmen
 - Projektbezogene Einnahmen
 - Andere Einnahmen

2. Die Zuschüsse und Subventionen von J+S dürfen ausschliesslich für die Sportförderung im Sinne von Lagersport/Trekking verwendet werden.
3. Zeichnungsberechtigung: Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V Schlussbestimmungen

12. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

13. Statutenänderung, Vereinsauflösung

1. Für die Statutenänderung bedarf es einer Einladung 60 Tage im Voraus an alle Mitglieder unter schriftlicher Wiedergabe des Änderungsentwurfs.
2. Die Mitgliederversammlung beschliesst Statutenänderungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
3. Dieselben Voraussetzungen gelten auch für die Auflösung des Vereins.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.“

„Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.“

14. Inkraftsetzung

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung des Vereins am 20. August 2019 angenommen worden und treten per sofort in Kraft.

Biel, den 20. August 2019

Präsidentin



Melissa Widmer

Protokollführerin



Thomas Drengwitz